

**Quelle** Betriebsberater (BB)  
Heft 30/2007 vom 23. Juli 2007  
**Seiten** 1589 - 1593  
**Rubrik** Aktuelles Steuerrecht  
**Autorinnen** Christine Huber und Ines Häußler



## **Das häusliche Arbeitszimmer – Neuregelungen und BMF Schreiben vom 3.4.2007**

Durch das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 wurden die Möglichkeiten zum steuerlichen Abzug der Kosten für die berufliche oder betriebliche Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers deutlich eingeschränkt. Seit dem 1. Januar 2007 dürfen die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer nur noch dann steuermindernd berücksichtigt werden, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Diese Regelung gilt für alle Einkunftsarten. Bis zum 31. Dezember 2006 durften auch dann Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu einem Maximalbetrag von EUR 1.250 als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn die betriebliche oder berufliche Nutzung mehr als 50 % der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit betrug oder wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Vom Wegfall der bislang auf EUR 1.250 begrenzten Abzugsmöglichkeiten sind zahlreiche Berufsgruppen wie zum Beispiel Hausgewerbetreibende, typische Außendienstmitarbeiter und Handelsvertreter, Versicherungsmakler, Dozenten, Beamte und viele Angestellte betroffen.

Mit Datum vom 3. April 2007 hat das Bundesministerium für Finanzen ein Schreiben zur Anwendung der Neuregelung zum häuslichen Arbeitszimmer erlassen, das die bisherigen BMF-Schreiben vom 7. Januar 2004 und vom 14. September 2004 ersetzt und die unter-dessen ergangene BFH-Rechtsprechung einbezieht.

Der Aufsatz stellt die Neuregelung sowie die Rechtsprechung, die die Finanzverwaltung im Wesentlichen übernommen hat, umfassend dar. Außerdem werden Abgrenzungsmerkmale erläutert und Sachverhalte dargestellt, die nicht von der neuen Einschränkung betroffen sind (z. B. außerhäusliche Arbeitszimmer, angemietete Räume, Praxis-, Büro-, Lagerräume, Arbeitsmittel, Vermietung des häuslichen Arbeitszimmers an den Arbeitgeber)

---

**Christine Huber** ist Partnerin und Steuerberaterin, **Ines Häußler** ist Steuerberaterin bei RP RICHTER & PARTNER in München